OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552002/2/Fi/FK

Datum:
Linz, 18. März 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Fischer über die Beschwerde des J B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A M, F-gasse X, X V, gegen den Ladungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. September 2020, GZ: BHVB Jagd 2020-20917/43,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der bekämpfte Ladungsbescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist mit zwei Wochen ab Zustellung des gegenständlichen Erkenntnisses neu festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Juni 2020, GZ: BHVBJagd – 2020, wurde Herrn J B (in der Folge: Bf) die Jagdkarte für Oberösterreich, X, ausgestellt am 1. Jänner 1987, entzogen. Begründend wurde ausgeführt, dass gegen den Bf ein Waffenverbot verhängt wurde, weshalb ihm die Jagdkarte zu entziehen sei.

I.2. Gegen diesen Mandatsbescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 10. Juni 2020 das Rechtsmittel der Vorstellung und begehrte die Aufhebung des Mandatsbescheids mit der Begründung, dass gegen den Bf kein Waffenverbot verhängt worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 29. Juni 2020, BHVBJagd-2020-20917/33-MOM, teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass sie beabsichtige, die Jagdkarte nunmehr mit Bescheid zu entziehen und daher ein ordentliches Verfahren zum Jagdkartenentzug eingeleitet habe.

I.4. Mit Eingabe vom 3. September 2020 beantragte der Bf die Übermittlung eines Ladungsbescheids. Dem Bf sei mit Schreiben vom 27. Juli 2020 in Form einer einfachen Ladung eine Vorladung zu einer amtsärztlichen Untersuchung übermittelt worden. Um ein Rechtsmittel erheben zu können, werde daher die Übermittlung eines Ladungsbescheids begehrt.

I.5. In Entsprechung dieses Ansuchens hat die belangte Behörde folgenden Ladungsbescheid vom 17. September 2020, GZ: BHVB Jagd 2020-20917/43, erlassen:

Ladungsbescheid

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung) **Überprüfung der geistigen und körperlichen Verlässlichkeit, um eine Jagdwaffe sicher führen zu können - Überprüfung, ob Ihre jagdliche Eignung besteht – Durchführung einer Amtsärztlichen Untersuchung**
Rechtsgrundlage: **§ 38 Abs. 1 lit b) in V. m. § 39 Abs. 1 lit. a)**

☒ Es ist nötig, dass Sie persönlich zu uns zu kommen.

▶	Datum **binnen 14 Tagen**	Zeit **Terminabsprache mit dem Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck**	Stiege/Stock/Zimmer Nr. **Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck**

Bitte um vorherige telefonische Terminvereinbarung!

Bitte bringen Sie **diesen Ladungsbescheid** sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mit.

Bitte bringen Sie auch allfällige Beweismittel mit oder geben Sie uns diese so rechtzeitig bekannt, dass wir sie bis zur Verhandlung herbeischaffen können.

Wenn Sie dieser Ladung ohne wichtigen Grund – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise – nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

- über Sie eine **Zwangsstrafe** von **100,00 Euro** verhängt wird.
- x Ihre **zwangsweise Vorführung** veranlasst wird.
- das Strafverfahren **ohne Ihre Anhörung** durchgeführt wird.

I.6. Mit Schriftsatz vom 12. Oktober 2020 erhob der Bf gegen diesen Ladungsbescheid rechtzeitig Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid aufheben, (wohl in eventu) den angefochtenen Bescheid abändern und den Bf nicht zur Überprüfung der geistigen und körperlichen Verlässlichkeit, um eine Jagdwaffe sicher führen zu können, amtsärztlich untersuchen lassen.

In der Begründung wird auf das Wesentliche zusammengefasst zum einen ausführlich der bisherige Gang des Verfahrens betreffend den Jagdkartenentzug dargestellt und zum anderen wiederholt ausgeführt, dass der von der belangten Behörde mit Mandatsbescheid vom 3. Juni 2020 verfügte Jagdkartenentzug rechtswidrig sei, auch sonst keine Gründe für einen Entzug der Jagdkarte vorliegen und die belangte Behörde nach wie vor nicht über die vom Bf gegen den Mandatsbescheid erhobene Vorstellung entschieden habe, obwohl diese eine Entscheidungspflicht treffe. Der Vorstellung sei mit näher dargestellter Begründung Folge zu geben, da einerseits gegen den Bf kein Waffenverbot verhängt worden sei und auch ein allfällig rechtskräftiger Entzug der Waffenbesitzkarte keinen Entziehungsgrund für die Jagdkarte darstelle. Es gebe keine rechtliche oder tatsächliche Grundlage für den bekämpften Ladungsbescheid, da das Jagdkartenentzugsverfahren im Wege der Entscheidung über die Vorstellung einzustellen sei.

I.7. Mit Schreiben vom 18. Februar 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den zugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Beweise, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da eine solche von keiner Partei beantragt wurde und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Insbesondere waren im gegenständlichen Verfahren nur Rechtsfragen zu beurteilen.

Der unter Punkt I. dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

Zur Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und dem äußersten Rahmen seiner Prüfbefugnis hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgeführt, dass es sich dabei jedenfalls nur um jene Angelegenheit handelt, die den Inhalt des Spruchs des Ausgangsbescheides gebildet hat (vgl. etwa VwGH 9. September 2015, Ro 2015/03/0031-0032).

Die belangte Behörde hat im gegenständlichen Verfahren einen Ladungsbescheid gegenüber dem Bf erlassen, gegen den dieser Beschwerde erhoben hat. Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist daher – ausschließlich – die Frage der Rechtmäßigkeit dieses Ladungsbescheids. Soweit der Bf in der Beschwerde daher zur Rechtmäßigkeit des Mandatsbescheids bzw. zur Entscheidungspflicht der belangten Behörde über seine gegen diesen Mandatsbescheid erhobene Vorstellung ausführt, ist vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung des VwGH festzuhalten, dass dies nicht Sache des gegenständlichen Verfahrens ist.

III.2. Zum Ladungsbescheid:

Gemäß § 19 Abs. 1 AVG ist die Behörde berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

Der Begriff des „Amtsbereichs" wird mit jenem des Amtssprengels gleichgesetzt (vgl. VwSlg 5974 A/1963; 14.234 A/1995). Der Bf wohnt in S, die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ist daher grundsätzlich berechtigt, den Bf vorzuladen (vgl. zur Befugnis einer Ladung der Wohnsitzbehörde etwa VwGH 16. Jänner 1991, 90/01/0211).

Aus § 19 Abs. 1 und Abs. 2 (arg „vor der Behörde") AVG ergibt sich ferner, dass die Behörde auch eine Person nur zur Mitwirkung bei einer von ihr – im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit – vorzunehmenden Amtshandlung vorladen darf. Auch diese Voraussetzung ist im gegenständlichen Fall erfüllt (vgl. dazu § 91 Abs. 1 Oö. JagdG iVm § 3 Z 3 AVG).

Die Behörde darf gemäß § 19 Abs. 1 AVG eine Person nur dann vorladen, wenn das Erscheinen dieser Person bei der Behörde nötig ist (VwGH 24. September 1984, 84/11/0119). Dieses Erfordernis gilt gleichermaßen für die Vorladung mittels einfacher Ladung und mittels Ladungsbescheides (VwGH 20. Jänner 1992, 91/19/0326; 19. Juni 1997, 95/20/0401).

Der VwGH betont in ständiger Rsp, dass die Beurteilung, ob zur Erreichung des mit der Ladung verfolgten Zwecks ein Erscheinen des Geladenen nötig ist, grundsätzlich der Behörde obliegt (VwGH 28. Juni 2001, 2001/11/0134; 8. Juli 2009, 2008/21/0108; 27. Jänner 2010, 2010/21/0016). In diesem Sinn genügt nach dem Erkenntnis des VwGH vom 9. Juni 1995, 95/02/0054, in diesem Zusammenhang die bloße Vertretbarkeit der behördlichen Einschätzung. Maßgeblich ist, dass sie im Hinblick auf den in der Ladung angegebenen Gegenstand der Amtshandlung iSd § 19 Abs. 1 AVG nötig ist (vgl. VwSlg 9534 A/1978).

Im vorliegenden Fall ist nach dem bekämpften Ladungsbescheid Gegenstand der Amtshandlung die „Überprüfung der geistigen und körperlichen Verlässlichkeit, um eine Jagdwaffe sicher führen zu können – Überprüfung, ob Ihre jagdliche Eignung besteht – Durchführung einer Amtsärztlichen Untersuchung". Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Ladungsbescheids ist daher entscheidend, ob zur Erreichung des mit der Ladung verfolgten Zwecks ein Erscheinen des Geladenen nötig ist, wobei dies – wie dargestellt – primär aus Sicht der belangten Behörde zu beurteilen und darauf abzustellen ist, ob diese Ansicht der belangten Behörde vertretbar ist.

Die Behörde hat ein Verfahren zum Entzug der Jagdkarte des Bf eingeleitet. Grund für die Einleitung des Entzugsverfahrens ist, dass die belangte Behörde Zweifel an der jagdlichen Verlässlichkeit des Bf hat. Aus diesem Grund wurde der Bf mit dem bekämpften Ladungsbescheid zum Zwecke einer Überprüfung der geistigen und körperlichen Verlässlichkeit, um eine Jagdwaffe sicher führen zu können, zur Überprüfung, ob seine jagdliche Eignung besteht und zur Durchführung einer

amtsärztlichen Untersuchung vorgeladen. Die Zweifel der belangten Behörde an der jagdlichen Verlässlichkeit des Bf fußen offenkundig darauf, dass diesem bereits mehrmals der Führerschein wegen Lenkens eines Kfz in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand entzogen wurde. Zudem wurde der Bf im Jahr 2018 nach dem WaffG bestraft, weil er in einem alkoholisierten Zustand einen Pkw gelenkt und eine Langwaffe im Pkw nicht sicher verwahrt in einer unversperrten Gewehrtasche mitgeführt hat.

Bei der Beurteilung der jagdlichen Verlässlichkeit kommt der waffenrechtlichen Verlässlichkeit im Sinne des § 8 des WaffG besondere Bedeutung zu. Unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Z 1 WaffG, wonach bei einem alkohol- oder suchtkranken Menschen die waffenrechtliche Verlässlichkeit jedenfalls nicht gegeben ist, erscheint es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachvollziehbar, dass die belangte Behörde einerseits an der jagdlichen Verlässlichkeit des Bf Zweifel hat und, dass die belangte Behörde anderseits dessen Erscheinen zur Beurteilung seiner Verlässlichkeit als notwendig erachtet (vgl. im Umkehrschluss dazu auch VwGH 23. Mai 2000, 99/11/0340, wonach die Notwendigkeit nicht gegeben ist, wenn das Verfahren [hier: zur Entziehung der Lenkberechtigung] mangels begründeter Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung der Partei überhaupt nicht eingeleitet werden dürfen).

Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Ladung sei auch noch darauf verwiesen, dass der Definition in § 19 AVG (arg „erscheinen") entsprechend eine Ladung keine Grundlage dafür bildet, eine ärztliche Untersuchung – ohne entsprechende gesetzliche Grundlage – bei der Behörde zwangsweise durchzusetzen. Ein Ladungsbescheid – in dem als Gegenstand eine „amtsärztliche Untersuchung" angegeben wird – gilt definitionsgemäß als Befehl, bei der Behörde zu erscheinen, wobei schon das persönliche Erscheinen des Bf bei der belangten Behörde dieser die Möglichkeit gibt, einen Eindruck zu gewinnen.

Der Umstand, dass der Bf sich gegebenenfalls weigern könnte, sich der von der belangten Behörde angestrebten amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, und diese nicht zwangsweise durchgesetzt werden kann, schadet im Hinblick auf die Notwendigkeit der Ladung nicht. Die Behörde hat bei Erlassung einer Ladung auf zukünftige und ungewisse Entwicklungen, welche die Notwendigkeit des Erscheinens vor der Behörde beseitigen könnten, noch nicht Bedacht zu nehmen (vgl. VwGH 17. Juli 2008, 2008/21/0055; 8. Juli 2009, 2008/21/0108; 27. Jänner 2010, 2010/21/0016).

Der notwendige Inhalt jeder Ladung (einfache Ladung oder Ladungsbescheid) ist in § 19 Abs. 2 AVG präzise festgelegt. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Ladung den Erfordernissen des § 19 Abs. 2 AVG entspricht, ist nach VfSlg 11.233/1987 ein „formal strenger Maßstab" anzulegen.

Dies gilt zunächst für die Angabe von Ort und Zeit der Amtshandlung, die das Erscheinen des Geladenen nötig macht. Aus dem gegenständlichen Ladungsbescheid ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei, dass der Bf beim Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (die Adresse ergibt sich aus dem Kopf des Bescheids) binnen 14 Tagen zu erscheinen hat. Auch der Umstand, dass um eine konkrete Terminabsprache ersucht wird, schadet im Hinblick auf die Konkretisierung der Zeit der Amtshandlung nicht, ergibt sich doch aus dem Ladungsbescheid jedenfalls eindeutig, dass der Ladung binnen der nächsten 14 Tage Folge zu leisten ist, widrigenfalls die angedrohten Zwangsmittel vollstreckt werden können.

Auch der Gegenstand der Amtshandlung ist im vorliegenden Fall klar und eindeutig und auch allgemein verständlich mit „Überprüfung der geistigen und körperlichen Verlässlichkeit, um eine Jagdwaffe sicher führen zu können – Überprüfung, ob Ihre jagdliche Eignung besteht – Durchführung einer Amtsärztlichen Untersuchung" umschrieben.

Zudem ist aus dem vorliegenden Ladungsbescheid klar ersichtlich, dass der Bf als „Beteiligter" geladen wird und dass sein persönliches Erscheinen notwendig ist. Auch ist vorgesehen, dass – wenn der Bf dieser Ladung keine Folge leistet – er damit rechnen muss, zwangsweise vorgeführt zu werden.

Auch im Hinblick auf das von der belangten Behörde geübten Auswahlermessen, ob diese eine einfache Ladung oder einen Ladungsbescheid erlässt, ist keine Rechtswidrigkeit zu erblicken. Vor dem Hintergrund der Judikatur des VwGH, wonach die Behörde bei der Übung ihres Auswahlermessens (VwGH 23. November 1993, 93/11/0223; 17. November 2009, 2009/11/0061; 29. März 2011, 2009/11/0270) primär darauf abzustellen hat, ob der Adressat der Ladung voraussichtlich Folge leisten wird oder nicht, ist auszuführen, dass der Bf – der einfachen Ladung vom 27. Juli 2020 nicht Folge leistend – im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung ausdrücklich die Zustellung eines Ladungsbescheids beantragt hat, um sich dagegen zur Wehr zu setzen.

Der Vollständigkeit halber wird im Zusammenhang mit dem Vorbringen in der Beschwerde, dass die Erlassung eines Ladungsbescheids gesetzlich nicht vorgesehen sei, insbesondere weil zuerst über die Vorstellung entschieden werde müsse, darauf hingewiesen, dass die Vorstellung gegen den Mandatsbescheid ihrem Wesen nach dazu führt, dass die Behörde, die den Mandatsbescheid erlassen hat, ein Ermittlungsverfahren (nach AVG) einzuleiten hat. Ist im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens das Erscheinen einer Person bei der Behörde notwendig, so sieht § 19 AVG genau für diese Fälle die Ladung vor.

Zusammenfassend kann daher seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Ladungsbescheids nicht erkannt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Ladungsbescheid unter Setzung einer neuen angemessenen Frist zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (siehe die in der Entscheidung umfassend zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer